

3. Änderungssatzung vom 17.07.2013 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687) und des § 28 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Inden vom 10.12.2003 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 beschlossen:

Artikel I

Folgende Gebührensätze des Gebührentarifs werden wie folgt geändert:

§ 5 Gebührentarif

II. Gebühren für ein Reihengrab, Rasenreihengrab, anonymes Urnengrab

2.4.1 Urnenrasenreihengrab als Partnergrab 1.980,00 €

Außerdem ist für jede zusätzliche Bestattung in einem Partnergrab eine Gebühr Höhe von 300 € zu zahlen.

V. Gebühr für den Pflegeaufwand bei vorzeitiger Einebnung einer Grabstätte sowie der Pflege von pflegeleichten Gräbern

Urnengrab je Grabstelle und Jahr 10,00 €

Sarggrab je Grabstelle je Grabstelle und Jahr 20,00 €

Bei mehrstelligen Grabstätten multipliziert sich die Jahresgebühr entsprechend.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt § 5 V. der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 17. Juli 2013 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Inden (Friedhofsgebührensatzung) vom 13. Juni 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, den 17. Juli 2013

Bürgermeister